

und Lederwarenindustrie. Es erscheint deshalb der allgemeine Grundsatz berechtigt, daß Gewährleistungsansprüche wegen verdeckter Mängel vom Lieferer auch dann gegen seinen Erfüllungsgehilfen — den Hersteller — geltend gemacht werden können, wenn sie vom Besteller unverzüglich gerügt wurden. Und es entspricht dem gleichen Prinzip, wenn für alle Fälle die Ausschlußfrist sich nach der Frist bemißt, die für den Lieferer gegenüber dem Hersteller der Ware gilt. Auch dieser allgemeine Grundsatz entspricht einer schon bestehenden gesetzlichen Sonderregelung, wie sie in § 19 a. a. O. getroffen wurde.

Es gibt aber gesetzliche Abweichungen hiervon, wie z. B. § 19 a. a. O., wonach das Großhandelsorgan mit dem Einzelhändler zu vereinbaren hat, daß verdeckte Mängel nur binnen fünf Tagen nach Erhalt der Lieferung geltend gemacht werden können. Jedoch erscheint es bedenklich, ob eine derartig kurze Ausschlußfrist der Forderung nach Qualitätsverbesserung gerecht wird. Offenbar soll durch diese Bestimmung das Einzelhandelsorgan veranlaßt werden, die gesamte empfangene Ware auf verdeckte Mängel zu überprüfen. Deshalb kann eine solche Bestimmung wohl nur dann vorgesehen werden, wenn eine sofortige Überprüfung auch geeignet sein kann, verdeckte Mängel festzustellen.

Wem gegenüber hat der Besteller den Mangel zu rügen? Vertragspartner des Bestellers ist nur der Lieferer, nicht dessen Erfüllungsgehilfe. Die Erhebung der Mängelrüge bedeutet Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Das kann nur gegenüber dem vertraglich Verpflichteten geschehen. Eine solche Regelung wird auch den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen. Etwas anderes kann nur bei Direktbezug gelten, wenn also die Ware sich niemals beim Lieferer befunden hat.

Aus dem Gesagten folgt auch bereits, daß Gewährleistungsansprüche nur gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht werden können. Aber auch hier kann gesetzlich etwas anderes bestimmt sein.

VI

Die vorstehend gewonnenen Ergebnisse werden ein besonderes verfahrensrechtliches Problem entstehen lassen. Die wachsende Bedeutung der Haftung des Kooperationsbetriebs wird es immer mehr zweckmäßig erscheinen lassen, von § 12 der Verfahrensordnung Gebrauch zu machen, um die Streitigkeiten zwischen den Kooperationsbetrieben gemeinsam zu verhandeln und zu entscheiden. Aber es wird auch immer wieder Fälle geben, in denen dies nicht geschieht. Dann kann sich folgendes ereignen: In dem Streit Besteller—Lieferer werden bestimmte Tatsachen festgestellt und bestimmte festgestellte Tatsachen oder Urkunden rechtlich gewürdigt, und diese Prozeßvorgänge werden zur Grundlage der Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts. Muß in einem späteren Verfahren zwischen Lieferer und Produzent letzterer als Verklagter diese Feststellungen und rechtlichen Würdigungen gegen sich gelten lassen? Gelten gegen ihn die Sachverständigenurachten über die Mängel, der Inhalt eines Mängelprotokolls usw.? Geht man von den Grundsätzen des Prozesses aus, so kann dies sehr zweifelhaft sein, denn die Rechtskraft der Entscheidung erwächst nur zwischen den Parteien des betreffenden Streits, und es erscheint sehr fraglich, ob sich die Rechtskraft überhaupt auf solche Feststellungen erstreckt, die nur Entscheidungsgrundlage sind. Andererseits kann gar kein Zweifel sein, daß die Forderung nach Einheitlichkeit der Entscheidung und die Autorität der staatlichen Entscheidung schlechthin eine Geltung dieser Entscheidungsgrundlage für alle Beteiligten als notwendig erscheinen lassen. Kann aber bei einer solchen Lösung dem später verklagten Kooperationsbetrieb nicht unter Umständen großes Unrecht geschehen, d. h. kann eine solche Praxis nicht zu ökonomisch falschen Ergebnissen führen?

Es ist nicht ohne Bedeutung, daß eine ähnliche Frage in der Zivilprozeßordnung gelöst wird. Ein Gläubiger pfändet die Forderung seines Schuldners und klagt sie gegen den Drittschuldner aus. Nach § 841 ZPO ist der Gläubiger, der die Forderung einklagt, verpflichtet, gerichtlich dem Schuldner den Streit zu verkünden. Der Schuldner hat dann die Möglichkeit, dem Prozeß auf

Seiten des Gläubiger beizutreten. Unterläßt der Gläubiger die Streitverkündung, so ist er dem Schuldner materiell verantwortlich, wenn durch eine von ihm verschuldete mangelhafte Prozeßführung der Drittschuldner nicht oder nicht im vollen Umfange zur Zahlung verurteilt wird. Hieraus läßt sich etwa folgender Grundsatz verallgemeinern: Wer als Prozeßpartei Ansprüche geltend macht, deren Beurteilung durch das Gericht für die Rechte und Pflichten der Prozeßpartei im Verhältnis zu einem ihr vertraglich verbundenen Dritten maßgeblich sein kann, hat dafür Sorge zu tragen, daß der Dritte durch Teilnahme am Prozeß seine Rechte im erforderlichen Maße selbst wahrnehmen kann. Wer als Prozeßpartei dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muß gewisse, sich im Hinblick auf den Charakter der Prozeßhandlungen oder im Hinblick auf die Wirkung der Entscheidung hieraus ergebende Folgen gegen sich gelten lassen. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die Bestimmung des § 478 BGB. Diese Bestimmung interessiert hier insoweit, als aus ihr entnommen werden kann, daß der Käufer einer Sache im Verhältnis zum Verkäufer Rechte einbüßt, wenn er in einem Prozeß mit dem Erwerber der von ihm verkauften Sache dem Käufer nicht den Streit verkündet. Diese Regel ist geeignet, die oben ausgesprochene Verallgemeinerung zu stützen.

Unter Anwendung dieser Verallgemeinerung gelangt man zu folgender Lösung: Werden in einem Streit vor einem Staatlichen Vertragsgericht vom Besteller gegen den Lieferer Forderungen geltend gemacht, die gegebenenfalls den Lieferer berechtigen, hierfür seinen Vertragspartner in Anspruch zu nehmen, so soll der Lieferer beantragen, daß das Staatliche Vertragsgericht den Vertragspartner in den Streit einbezieht. Stellt der Lieferer keinen derartigen Antrag und zieht das Staatliche Vertragsgericht deshalb den Vertragspartner nicht hinzu, so verbleiben diesem alle Einwendungen gegen die tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Würdigungen, die Entscheidungsgrundlage im Streit zwischen Lieferer und Besteller sind.

Eine derartige Rechtsfolge würde sich nicht als eine prozessuale Lösung darstellen, sondern würde das Ergebnis eines materiellen Anspruchs sein, der darauf gerichtet wäre, daß dem Kooperationspartner wegen der durch den Lieferer versäumten Prozeßpflichten kein Schaden entsteht. Eine solche Praxis würde erzieherisch auf den Lieferer einwirken, immer einen entsprechenden Antrag zu stellen. Für die Praxis des Staatlichen Vertragsgerichts ergibt sich gerade aus diesen Darlegungen die Notwendigkeit, grundsätzlich gemeinsam zu verhandeln und zu entscheiden. Neben dem Vorteil der immer einheitlichen Entscheidung folgt hieraus weiter der Vorteil der Vermeidung einer zweiten Streitsache. Eine solche Praxis wird besonders dann bedeutungsvoll werden, wenn eines Tages allgemein der Regreß als Schadensersatzanspruch zulässig sein wird.

Unbeantwortet bleibt die Frage für den Fall, daß ein entsprechender Antrag des Verklagten durch das Staatliche Vertragsgericht abgelehnt wird. Für diesen Fall fehlt jedes Verschulden des Verklagten, das uns die Möglichkeit gibt, die Lage des Regreßpflichtigen zu erleichtern. Für diesen Fall kann nicht daran vorübergegangen werden, den Charakter der Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts näher zu untersuchen, da es sich letzten Endes um eine Frage der Rechtskraftwirkung dieser Entscheidung handelt.

VII

In Zusammenfassung der vorstehenden Ausführungen ergeben sich zur Frage der materiellen Verantwortlichkeit bei Schadensverursachung im Vertragsrecht folgende wichtigste Thesen:

1. Konsequente Durchführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung erfordert im Bereich des Vertragsrechts konsequente Durchführung der materiellen Verantwortlichkeit.

2. Die konsequente Durchführung der materiellen Verantwortlichkeit ist insbesondere bei der Kooperation mehrerer Betriebe sicherzustellen.

3. Ein Hindernis für das unter Ziff. 1 und 2 ausgesprochene Erfordernis ist z. Z. die gesetzliche Bestim-